



Verordnung über die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsverordnung)

(vom **xx.xx.xxxx**)

Ressort/Abteilung:
Tiefbau und Werke

Inkraftsetzung:
xx.xx.xxxx

Stand:
xx.xx 2025

SR **xxx**

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Wasser	3
II.	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG.....	3
Art. 3	Versorgungsnetz.....	3
Art. 4	Hydrantenanlagen.....	4
Art. 5	Anschluss an die Wasserversorgung	4
Art. 6	Art und Festlegung des Netzanschlusses	4
Art. 7	Lieferung für vorübergehende Zwecke	5
Art. 8	Durchleitungs- und Zutrittsrechte	5
Art. 9	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Art. 10	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Werke Fällanden AG	5
Art. 11	Messwesen.....	6
III.	KUNDENVERHÄLTNIS UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN.....	7
Art. 12	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses.	7
Art. 13	Melde- und Auskunftspflicht	7
Art. 14	Kein Wasserbezug.....	7
Art. 15	Wasserlieferung für besondere Zwecke	7
Art. 16	Datenschutz	8
Art. 17	Haftung	8
IV.	GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN	8
Art. 18	Erschliessungsbeiträge und Wasserlieferung	8
Art. 19	Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug	9
Art. 20	Rechnungsstellung	9
Art. 21	Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug	9
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 22	Übergangsbestimmung	10
Art. 23	Änderungen	10
Art. 24	Inkrafttreten	10

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015, Art. 13 Ziff. 3c und 4 sowie Art. 59a der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021 sowie Art. 3, 6 und 9 der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom xx.xx.xxxx, beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Wasser auf dem Gebiet der Gemeinde Fällanden, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.

Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Wasser

¹ Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Fällanden. Sie ist gemäss der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom xx.xx.xxxx der Werke Fällanden AG zugewiesen. Die Werke Fällanden AG liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

² Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden. Es ist in der Regel nur über Messeinrichtungen abzugeben. Im Rahmen der strategischen Wasserversorgungsplanung erarbeitet die Werke Fällanden AG zuhanden der Gemeinde Fällanden das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) sowie das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen

³ Im Rahmen der strategischen Wasserversorgungsplanung erarbeitet die Werke Fällanden AG zuhanden der Gemeinde Fällanden das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) sowie das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangelagen liegt bei der Gemeinde Fällanden. Diese trifft im Rahmen des Notwasserversorgungskonzepts die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nötigen Weisungen gegenüber der Werke Fällanden AG.

⁵ Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Werke Fällanden AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu erlassen. Die Werke Fällanden AG publiziert neue Ausführungsbestimmungen und deren Änderungen mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fällanden.

II. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Art. 3 Versorgungsnetz

Die Werke Fällanden AG baut die Wasserversorgung nach Massgabe des von der zuständigen Stelle genehmigten generellen Wasserversorgungsprojekts und der Erschliessungsplanung nach Massgabe des übergeordneten Rechts aus.

Art. 4 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen einschliesslich der dazugehörigen Schieber und Zuleitungen sind Teil des öffentlichen Leitungsnetzes. Sie stehen der Feuerwehr und der Werke Fällanden AG uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Werke Fällanden AG legt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und im Einvernehmen mit der Feuerwehr die Anzahl und Standorte der Hydranten fest.

³ Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen, werden durch die Werke Fällanden AG gewartet und unterhalten.

⁴ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Werke Fällanden AG.

⁵ Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben gemäss der Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich vom 22. April 2009 Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Art. 5 Anschluss an die Wasserversorgung

¹ Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Kundinnen und Kunden an das Wasserversorgungsnetz richtet sich, soweit zwingend, nach übergeordnetem Recht. Die Werke Fällanden AG hat in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin insbesondere anzuschliessen:

- a) alle Kundinnen und Kunden innerhalb der Bauzone;
- b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone.

² Ausserhalb der Bauzone besteht eine Anschlusspflicht nur, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand für die Werke Fällanden AG möglich ist.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich öffentlicher oder privater Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

⁴ Private Wasserversorgungen dürfen nur mit Bewilligung der Werke Fällanden AG an ihr Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Art. 6 Art und Festlegung des Netzanschlusses

¹ Die Werke Fällanden AG bestimmt die Art und Dimensionierung der Anschlüsse, die Rohrleitungsführung, den Standort der Anlagen sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

² Netzanschlüsse dürfen nur von der Werke Fällanden AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

³ Die Werke Fällanden AG ist nach Mitteilung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder den Baurechtsinhaber berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.

Art. 7 Lieferung für vorübergehende Zwecke

¹ Die vorübergehende Wasserlieferung für Bauarbeiten erfolgt über einen separaten Wasserzähler.

² Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer kann die Werke Fällanden AG die Wasserlieferung mit Wasserzähler ab einem Hydranten bewilligen.

³ Die vorübergehende Wasserlieferung erfolgt ausschliesslich über Wasserzähler der Werke Fällanden AG.

Art. 8 Durchleitungs- und Zutrittsrechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte erteilen der Werke Fällanden AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussrohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Werke Fällanden AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Wasserzählschächte sowie Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen der Werke Fällanden AG oder den von dieser beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Werke Fällanden AG.

Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von der Wasserlieferung dienenden Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der Werke Fällanden AG rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der Werke Fällanden AG über die Lage der Rohrleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die Werke Fällanden AG nötig, so kann sie den die Massnahmen verursachenden Personen einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die Werke Fällanden AG kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.

Art. 10 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Werke Fällanden AG

¹ Die Werke Fällanden AG ist befugt, den Netzbetrieb oder die Wasserlieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen, namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;

- b) Naturereignissen wie Feuer, Wasser, Blitz, Windfall, Eisgang, Schneedruck oder Erdbeben;
- c) Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z. B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- e) hoheitlich angeordneten Massnahmen;
- f) Wasserknappheit.

² Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Werke Fällanden AG entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Messwesen

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Werke Fällanden AG zuständig.

² Die Installation der Messeinrichtung richtet sich nach kantonalem Recht, wobei die Werke Fällanden AG den Standort und die Art der Messeinrichtung bestimmt. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Werke Fällanden AG. Die Kosten für Montage und Demontage gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Für jedes Grundstück wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Werke Fällanden AG entscheidet über Ausnahmen. Die Aufstellung von privaten Wasserzählern hinter der Messeinrichtung der Werke Fällanden AG ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsinhaberinnen oder Baurechtsinhaber. Private Wasserzähler müssen nicht durch die Werke Fällanden AG instandgehalten und auch nicht von dieser abgelesen werden.

⁴ Für die Feststellung des Wasserbezugs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Werke Fällanden AG. Sind die Verbrauchsangaben trotz Mahnung aus durch den Kunden bzw. die Kundin zu vertretenden Gründen nicht erhältlich, kann die Werke Fällanden AG den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen schätzen.

⁵ Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werke Fällanden AG oder von ihr beauftragte Dritte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Werke Fällanden AG haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Werke Fällanden AG zu melden.

⁶ Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzt die Werke Fällanden AG den Wasserbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundin oder des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Anzeige, so kann sie oder er schriftlich bei der Werke Fällanden AG eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt, wer durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. KUNDENVERHÄLTNIS UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Art. 12 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses

¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:

- a) Grundeigentümerin oder Grundeigentümer bzw. Baurechtsinhaberin oder Baurechtsinhaber eines mit Wasser versorgten oder zu versorgenden Grundstücks;
- b) Mieterinnen oder Mieter bzw. Pächterinnen oder Pächter, sofern deren Wasserverbrauch über einen separaten Wasserzähler gemessen wird;
- c) Personen, die zum vorübergehenden Wasserbezug berechtigt sind.

² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz oder mit dem Wasserbezug. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Art. 13 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Kundinnen und Kunden melden der Werke Fällanden AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Wasserbezugs oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens- oder Eigentümerwechsel. Die Werke Fällanden AG regelt die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werke Fällanden AG sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend die Installations- und Zutrittsituation.

³ Die Werke Fällanden AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

⁴ Die Werke Fällanden AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 14 Kein Wasserbezug

¹ Wird über längere Zeit kein Wasser bezogen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt die Kundin oder der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Werke Fällanden AG die Abtrennung der Hausanschlussleitung verfügen.

Art. 15 Wasserlieferung für besondere Zwecke

¹ Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen wie Brandschutzanlagen (Sprinkleranlagen), Kühl- oder Klimaanlage und Schwimmbassins dürfen nur mit Bewilligung der Werke Fällanden AG angeschlossen werden. Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, die Wasserlieferung an solche Anlagen an besondere Auflagen zu knüpfen.

² Der Betrieb hydraulischer Anlagen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdrucks dienen, ist nicht gestattet.

Art. 16 Datenschutz

¹ Die Werke Fällanden AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

² Die Werke Fällanden AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 17 Haftung

¹ Die Haftung der Werke Fällanden AG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Werke Fällanden AG ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen des Netzbetriebs zurückzuführen ist oder der aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften der Werke Fällanden AG gegenüber für jeden verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Wasserversorgungsnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die Einrichtungen, Anlagen oder Geräte der Werke Fällanden AG beschädigen.

IV. GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN

Art. 18 Erschliessungsbeiträge und Wasserlieferung

¹ Die Werke Fällanden AG erhebt von den Kundinnen und Kunden:

- a) pro Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr bei der Erstellung oder Änderung des Anschlusses;
- a) eine wiederkehrende Grundgebühr für die Wassernetznutzung;
- b) eine wiederkehrende Mengengebühr für die Wasserlieferung.

² Die Gebühren für die Wassernetznutzung und die Wasserlieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Werke Fällanden AG legt die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publiziert diese.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Abs. 1 richtet sich grundsätzlich nach Art. 6 und 9 der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom xx.xx.xxxx.

⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich anhand des Gebäudeversicherungswerts des jeweiligen Anschlusses.

⁵ Die wiederkehrende Grundgebühr besteht aus einer Leistungs- und einer Gebäudegebühr. Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Leitungsdurchmessers erhoben. Die Gebäudegebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die Bereitstellung des Löschwassers und orientiert sich grundsätzlich am Gebäudeversicherungswert.

⁶ Die wiederkehrende Mengengebühr wird pro bezogenem Kubikmeter Wasser erhoben.

⁷ Die Werke Fällanden AG hat für fällige Forderungen auf den Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. a ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 lit. f EG zum ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Anschlussgebühren.

⁸ Die Werke Fällanden AG kann der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder ihre oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 19 Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug

¹ Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke werden pro Wasserzähler eine Leistungsgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach dem jeweils anwendbaren Wassertarif erhoben.

² Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Tarifen und der Aufwand der Werke Fällanden AG zu bezahlen.

Art. 20 Rechnungsstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Werke Fällanden AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ War die Ablesung eines Zählerstands wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Werke Fällanden AG nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴ Die Werke Fällanden AG kann weitere Aspekte der Rechnungsstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 21 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Werke Fällanden AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) die Wasserlieferung teilweise eingestellt wird, sofern eine Forderung der Werke Fällanden AG nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren ungedeckt bleibt. Das lebensnotwendige Wasser wird weiter geliefert.

² Die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Werke Fällanden AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Übergangsbestimmung

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Art. 23 Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per xx.xx.xxxx in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Juni 2017, das Gebührenreglement der Wasserversorgung Fällanden vom 2. Mai 2017 sowie Art. 64 der Gebührenverordnung vom 15. Juni 2022 aufgehoben.

Genehmigung der Baudirektion

Die vorstehende Verordnung über die Versorgung mit Wasser wurde an der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx angenommen.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am genehmigt.

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Datum
1.0	Erlass Verordnung	Alle	xx.xx.xxxx (Urne)